## Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss



**Petition:** L146-17/166

Unterstützer/innen: 487

**Gegenstand:** Medienwesen; Jugendmedienschutz-

staatsvertrag

**Beschluss vom:** 26.10.2010

## **Petition**

Der Petent stellt in seiner von weiteren 487 Personen unterstützten Petition die Forderung auf, dass der Landtag Schleswig-Holstein die Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) in der von den Regierungschefs der Länder am 25.03.2010 verabschiedeten Form ablehnen soll. Er sieht in dem Vertrag einen unverhältnismäßigen Eingriff in Artikel 5 Grundgesetz, moniert eine nicht angemessene Beteiligung von Betroffenen und die fehlende Umsetzbarkeit der technischen Forderungen an Anbieter. Einzig die Schaffung von Medienkompetenz bei den Eltern und den Minderjährigen biete ein sinnvolles Maß an Jugendschutz.

## **Beschluss**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Massenpetition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

Die Staatskanzlei tritt dem Vorwurf des schweren Eingriffs in Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) entgegen. Die Grundrechtstatbestände des Artikel 5 Absatz 1 GG finden ihre Schranken nach Artikel 5 Absatz 2 GG in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Die Staatskanzlei weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der im Staatsvertrag getroffenen Regelung um eine Option zur freiwilligen Alterskennzeichnung handele. Es ist unbestritten, dass der freie Zugang zu Informationsquellen sowie die freie Kommunikation Grundpfeiler eines demokratischen Staates und gleichzeitig Voraussetzung für eine wissensbasierte Gesellschaft sind. Dem wird in der Novellierung des Staatsvertrages dadurch Rechnung getragen, dass mit dem Berichterstattungsprivileg eine Beweislastumkehr zugunsten journalistischer Berichterstattung vorgenommen wird.

Entgegen der Ansicht der Petenten stellt das Bundesverfassungsgericht in dem angeführten Beschluss vom 27.11.1990 (Az: 1 BvR 402/87) fest, dass der Gesetzgeber seine legislatorischen Maßnahmen gerade nicht von einem wissenschaftlich-empirischen Nachweis abhängig machen muss, dass bestimmte Angebote einen schädigenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausüben können. Diese Annahme liegt im Bereich der ihm einzuräumenden Einschätzungsprärogative. Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung, dass bei Pornografieangeboten eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nach dem Stand der Wissenschaft vernünftigerweise nicht auszuschließen ist.

Die Staatskanzlei hält die Befürchtung der Petenten, dass Angebote mit von Nutzern generierten Inhalten unzulässig würden, für unbegründet. Vielmehr sei darauf hinzuweisen, dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertragsentwurf nicht erweitert würden. Auch sei die von den Petenten monierte Regelung zur zeitlichen Zugangsbeschränkung nicht neu; diese gelte bereits seit vielen Jahren sowohl im Rundfunk als auch im Internet. Anbietern stehe darüber hinaus offen, durch andere geeignete technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung eines Kinder und Jugendliche beeinträchtigenden Angebots durch diese unmöglich zu machen oder wesentlich zu erschweren.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass dem Petenten zur Leitpetition selbst die Gelegenheit eingeräumt worden sei, zu dem Staatsvertragsentwurf Stellung zu nehmen, was von ihm auch wahrgenommen worden sei. Mehr als 30 Verbände und Organisationen seien schriftlich und mündlich zu dem Entwurf angehört worden. Rheinland-Pfalz habe als Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder die jeweiligen Entwurfsfassungen ins Internet gestellt; dem Petenten zur Leitpetition sei offensichtlich auch die aktuelle Fassung bekannt. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss weder fehlende Transparenz noch eine Nichtbeteiligung von Betroffenen feststellen.

Ebenso wie die Staatskanzlei stimmt der Ausschuss mit den Petenten dahingehend überein, dass die Vermittlung von Medienkompetenz bei Eltern und Minderjährigen im Jugendmedienschutz einen hohen Stellenwert einnimmt. Gleichwohl stellt er fest, dass der Jugendmedienschutz eine Pflichtaufgabe des Staates ist, zu deren Erfüllung er gesetzliche Regelungen trifft. Dieser Pflicht kommt er auch nach, wenn er Eltern ein Instrumentarium anbietet, mit dessen Hilfe sie ihrer Verantwortung nachkommen können.

Für Kinder und Jugendliche ist die Nutzung des Internets selbstverständlich. Hier erwerben sie Schlüsselkompetenzen, die ihnen die Teilhabe an der heutigen Mediengesellschaft ermöglichen. Diese Gesellschaft hat in ihrer Gesamtheit jedoch Sorge dafür zu tragen, dass ihnen der größtmögliche Schutz vor den unbestreitbar vorhandenen Gefahren beim Umgang mit den vielfältigen Medien zuteil wird. Der Ausschuss betont, dass das Internet kein rechtsfreier Raum sein darf. Nicht jede Grenzsetzung ist ein Angriff auf die Freiheit, nicht jede Durchsetzung von Recht ist mit Zensur gleichzusetzen. Er sieht keine Veranlassung dafür, sich für eine Ablehnung des JMStV einzusetzen.

Der Innen- und Rechtsausschuss wird über die Massenpetition unterrichtet und erhält eine Ausfertigung des Beschlusses zur Kenntnis.

Ferner erhält der Petent zur Leitpetition eine Ausfertigung des Beschlusses zur Information über die Art der Erledingung der Petition. Der Ausschuss beschließt, die weiteren Einzelbenachrichtigungen durch Bekanntmachung im Internetportal des Landtages zu ersetzen.